

Alle Bestellungen und Einkäufe der jeweils vertragsschließenden Gesellschaft der Wieland Gruppe erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt. Nehmen wir die Lieferungen und/oder Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners entgegen, kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten solche Bedingungen angenommen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Einkäufe gegenüber dem Lieferanten, unabhängig davon, ob in deren Rahmen ausdrücklich auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwiesen wird.

1. Vertragsbedingungen

- a Für die Vertragsbedingungen sind ausschließlich die Bedingungen unserer Bestellung und ergänzend diese allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend. Für die im Bestelltext aufgeführten öffentlichen nationalen oder internationalen Normen ist die jeweils gültige Ausgabe der Norm anzuwenden.
- b Mündliche Vereinbarungen mit unseren Einkaufsverantwortlichen werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

2. Bestellungen

- a Werden unsere Bestellungen nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Zugang mit verbindlicher Bestätigung der Lieferzeit und in Textform durch den Lieferanten angenommen, so sind wir zu deren Widerruf berechtigt.
- b Wir können Änderungen des Liefergegenstandes und/oder des Leistungsgegenstands auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Parteien, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Lieferzeit und Fristen

- a Vereinbarte Termine und Fristen für Leistungen und Lieferungen sind verbindlich. Voraussetzung für deren Einhaltung ist der Eingang der Ware oder die Erbringung der Leistungen bei der vereinbarten Empfangsstelle und/oder dem vereinbarten Erfüllungsort.
- b Wir sind berechtigt, vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen abzulehnen, sofern wir solchen nicht vorab schriftlich zugestimmt haben.
- c Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4. Verpackung, Transport und Versicherung

- a Die Ware ist durch geeignete und von uns anerkannte Verpackung sowie sachgerechten Transport gegen Schäden zu sichern.
- b Die Transportversicherung schließen wir selbst ab. Kosten für die Speditionsversicherung werden von uns nicht bezahlt; wir sind SLVS Verzichtskunde.
- c Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren geht mit deren Ablieferung am von uns angegebenen Lieferort auf uns über.

5. Einzuhaltende gesetzliche Bestimmungen und andere Vorschriften

- a Bei Leistungserbringung wird der Lieferant alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere Umwelt-, Gefahrgut- und unfallverhütungsrelevante Vorschriften beachten und die Sicherheit der Lieferkette nach den einschlägigen Zollvorschriften sicherstellen sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die von uns geforderten Vorgaben einhalten.
- b Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, registriert wurden und dass uns den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i. S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe ausreichender Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.
- c Der Lieferant steht für die Einhaltung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle ein, insbesondere für die Einhaltung von kumuliert maximal 100 Gewichtsppm für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in Verpackungen und Verpackungskomponenten.
- d Gefahrgüter nach GGVS und GGVE (ADR, RID) sind frei abzufertigen.
- e Soweit nicht anders vereinbart, gelten für Lieferungen DAP INCOTERMS © 2020, wobei der Bestimmungsort, gegebenenfalls auch die Beförderungsart und das Beförderungsmittel pro Lieferung von uns vorgegeben werden.

6. Qualität und Gewährleistung

- a Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen, sicherheitstechnischen und umweltbezogenen Vorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen einzuhalten. Der Lieferant hat durch eine gründliche Endkontrolle sicherzustellen, dass die Lieferungen und Leistungen der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Änderungen des Liefergegenstandes und/oder Leistungsgegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- b Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Verwendbarkeit für den beabsichtigten Zweck. Wir sind berechtigt, die Ware, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden wir unverzüglich nach Entdeckung rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- c Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- d Ohne andere Mängelrechte einzuschränken, können wir nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Bei Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut. Der Lieferant ist verpflichtet uns alle Schäden und Aufwendungen zu erstatten, welche uns in Folge einer mangelhaften Lieferung oder Leistung entstanden sind; hierzu zählen insbesondere Schäden und Aufwendungen unserer Abnehmer.
- e Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns insbesondere in dringenden Fällen zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.
- f Der Lieferant stellt sicher, dass alle Leistungen von entsprechend qualifiziertem und geschultem Personal mit der gebührenden Sorgfalt und einem Qualitätsstandard erbracht werden, den wir unter Einbeziehung aller Umstände vernünftigerweise erwarten dürfen.

7. Produkthaftung

- a Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- b In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Schäden und Aufwendungen, einschließlich Rechtsverfolgungskosten, zu erstatten, die sich für uns aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben.
- c Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen eine Kopie der Versicherungspolice zukommen lassen.
- d Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

8. Schutzrechte

- a Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Ware oder die Erbringung der Leistungen Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und anderes geistiges Eigentum, nicht verletzt werden.
- b Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

9. Zahlung

- a Die Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, binnen 60 Tagen netto, jeweils gerechnet ab Erhalt einer der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z. B. Werkzeuge) oder ähnliche Unterlagen zum Vertragsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Wir geraten nur in Zahlungsverzug, wenn der Lieferant uns nach Eintritt der Fälligkeit vorher ausdrücklich und schriftlich gemahnt hat.
- b Bei fehlerhafter Lieferung und/oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung angemessen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- c Eine Forderungsabtretung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich.

10. Höhere Gewalt

- a Höhere Gewalt, wie Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Parteien sind verpflichtet, einander im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- b Bei Metallkäufen ist eine Berufung des Lieferanten auf höhere Gewalt ausgeschlossen; er bleibt insoweit weiterhin an seine vertraglichen Pflichten gebunden.

11. Werkzeugkosten, Fertigungsmittel und Angaben

- a Die für die Herstellung der bestellten Waren benötigten Werkzeuge und Einrichtungen sowie deren Instandhaltung und Erneuerung gehen zu Lasten des Lieferanten. Wir haben das Recht, gegen Zahlung des Selbstkostenpreises derartige Werkzeuge, Gesenke oder Modelle (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der erfolgten Abnutzung und Amortisation) zu erwerben und darüber zu verfügen.
- b Von uns bezahlte oder dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie Vorlagen und sonstige Angaben bleiben bzw. werden unser Eigentum und dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung für die Herstellung und die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen an Dritte verwendet werden. Die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel hat der Lieferant sorgfältig, nach unseren Anweisungen, kostenlos, von Waren und Fertigungsmitteln Dritter getrennt und eindeutig als unser Eigentum gekennzeichnet zu verwahren und uns auf jederzeitige Anforderung unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten an den in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmitteln nicht zu.

12. Eigentum und Beistellung

- a Das Eigentum an Waren geht mit deren Ablieferung am von uns angegebenen Lieferort auf uns über.
- b Von uns beigestellte Ware bleibt unser Eigentum. Sie darf vom Lieferanten nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Für die Ordnungsmäßigkeit der beigestellten Ware hat der Lieferant eine entsprechende Eingangskontrolle vorzunehmen und uns über Beanstandungen sofort zu unterrichten. Die Verarbeitung unserer Ware durch den Lieferanten erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen, und wir erwerben Eigentum an der neu entstehenden Ware. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit einer Sache des Lieferanten diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert oder mangels eines solchen zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Lieferant haftet in diesen Fällen als Verwahrer.

13. Lohnaufträge

Für Lohnaufträge durch uns gilt zusätzlich:

- a Der Lieferant hat die Lohnauftragsware bei Eingang unverzüglich auf etwaige Transportschäden, offene Sachmängel, Falschliefereien und Fehlmengen zu untersuchen und uns über Beanstandungen sofort zu unterrichten.
- b Der Lieferant darf nur einwandfreie Lohnauftragsware bei und verarbeiten. Dabei hat er derart sachgemäß vorzugehen, dass der bestimmungsgemäße Verwendungszweck der Lohnauftragsware durch die Be- und/oder Verarbeitung weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Der Lieferant haftet im gesetzlichen Umfang.

14. Compliance

- a Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz, Energie und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Lieferant hält zudem die Bestimmungen unseres Lieferantenkodex Wieland Group in der jeweils aktuellen Fassung, abrufbar auf unserer Homepage www.wieland.com, ein. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Verbot der Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie die Verhinderung der Korruption. Daneben hält der Lieferant, sofern und soweit anwendbar, die Bestimmungen unserer Conflict Minerals Policy Wieland Group in der jeweils aktuellen Fassung, ebenfalls ab-rufbar auf unserer Homepage www.wieland.com, ein.
- b Der Lieferant garantiert die Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen sowie gegebenenfalls der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn und verpflichtet hierzu auch seine Unterauftragnehmer. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von der Haftung für den Mindestlohn freizustellen, sofern die Inanspruchnahme auf einer Verletzung von Pflichten beruht, die ihm oder von ihm beauftragten Unterauftragnehmern aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn obliegen. Dies umfasst auch damit zusammenhängende Kosten, insbesondere zur Rechtsverteidigung.

15. Beendigung des Vertrags

Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn (1) dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, (2) die jeweils andere Partei wesentliche Vertragspflichten schwerwiegend verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung behoben hat.

16. Haftung

- a Neben den vorstehenden Regelungen stehen uns alle sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte zu.
- b Für Schäden haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch unserer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (dies sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf), jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht, wenn wir eine Garantie übernommen haben oder aufgrund gesetzlich zwingender Produkthaftung haften.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle.
- b Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das Gericht am Geschäftssitz der jeweils vertragsschließenden Gesellschaft der Wieland Gruppe ausschließlich zuständig. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, beim ordentlichen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben.

18. Gesetzliche Bestimmungen, anzuwendendes Recht

Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, gelten für den Vertrag und seine Durchführung ausschließlich das Recht am Geschäftssitz der jeweils vertragsschließenden Gesellschaft der Wieland Gruppe unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.